

Eingangs in ein Haus oder in eine Dienststelle, wobei sich die Grobheit der Belästigung in ihrer Intensität, in ihrer Hartnäckigkeit, in der Art und Weise der Durchführung und in dem Ausmaß der Lästigkeit für den einzelnen äußert.

Die *böswillige Beschädigung* von Sachen und Einrichtungen im Sinne des § 215 Abs. 1 StGB besteht im Beschädigen oder Zerstören der genannten Gegenstände oder darin, daß der bestimmungsgemäße Gebrauch der Sachen und Einrichtungen beeinträchtigt wird, z. B. Auseinandernehmen eines Fahrzeuges. Auch das Beschmieren von Bildwerken oder Kunstwerken kann eine solche Beschädigung gemäß § 215 Abs. 1 StGB darstellen.⁸⁾

Rowdyhaftes Verhalten wird *vorsätzlich begangen*. Die Beteiligten an der Zusammenrottung handeln aus dem *Motiv, die öffentliche Ordnung oder die Regeln des sozialistischen Zusammenlebens zu mißachten*. Aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung handelt beispielsweise ein Täter, der neben dem unmittelbaren Angriff gegen Personen und Sachen zugleich eine demonstrative und destruktive Einwirkung auf die öffentliche Ordnung anstrebt. Demzufolge ist es nicht ausreichend, wenn der Vorsatz ausschließlich z. B. auf die Gewaltanwendung gegen eine Person gerichtet ist; es muß vielmehr auch eine Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens beabsichtigt sein (Motiv). Ob das *ßer* Fall ist, ergibt sich aus der Tatsituation, ihrem Zustandekommen, dem äußeren Tatablauf (z. B. Nichtbeachten berechtigter Hinweise anderer Personen), aus besonderer Hartnäckigkeit oder Roheit sowie aus der Persönlichkeit des Täters.

In einer Entscheidung hat das Oberste Gericht hierzu festgestellt: „1. Erstes Erfordernis für die Herausarbeitung der subjektiven Tatseite des § 215 StGB (Rowdytum) ist die exakte Feststellung des äußeren Tatablaus, der Tatsituation und ihres Zustandekommens. Dabei sind die sich daraus ergebenden Gesichtspunkte für die Beantwortung der Frage, ob der Täter mit der in § 215 StGB vorausgesetzten ‚Mißachtung‘ gehandelt hat, an Hand der Ergebnisse einer Analyse seiner Persönlichkeit und unter Berücksichtigung der wechselseitigen Durchdringung dieser Faktoren zu überprüfen.

2. Wer eine zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung oder zur Durchsetzung der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens notwendige Handlung eines anderen Bürgers zum Anlaß nimmt, gegen diesen mit Gewalttätigkeiten, Drohungen oder groben Belä-

stigungen i. S. des § 215 StGB vorzugehen, handelt aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens und ist somit des Rowdytums schuldig.“⁹⁾

Die in § 215 Abs. 1 StGB charakterisierte Schwere der Straftat kommt in der gesetzlichen Strafandrohung zum Ausdruck. Für das Grunddelikt sind Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren, Verurteilung auf Bewährung und Haftstrafe angedroht.

Nach § 215 Abs. 2 StGB kann eine mildere Strafe gegenüber dem Täter ausgesprochen werden, dessen *Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung* ist. Die Anwendung dieses persönlichen Strafmilderungsgrundes - hier in der Form einer privilegierten Strafbestimmung - ist auch möglich, wenn die in Abs. 1 genannten Tatbestandsmerkmale ohne Beteiligung an einer Zusammenrottung erfüllt wurden. Daraus folgt, daß nicht bei sämtlichen Beteiligten der § 215 Abs. 2 (1. Alternative) StGB angewandt werden kann. Ist im Einzelfall das Handeln der Beteiligten insgesamt unbedeutend im Sinne des § 3 StGB, liegt kein Rowdytum vor.

Außerdem enthält die Vorschrift des § 215 Abs. 2 StGB die Regelung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des *Einzeltäters*. Der für den Einzel Täter angedrohte Strafrahmen ist mit dem Strafrahmen identisch, der im Fall einer Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung zur Anwendung kommt. Der Einzel Täter muß eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen selbst begehen oder - bei mittelbarer Täterschaft - von einem anderen begehen lassen (§ 22 Abs. 1 StGB). Außerdem muß neben dem Vorsatz das in Abs. 1 StGB beschriebene Tatmotiv seiner Handlung zugrunde liegen.

Eine gemeinschaftlich von zwei Beteiligten begangene körperliche Mißhandlung könnte rechtlich bei dem einen Täter als einfache Körperverletzung und bei dem anderen auch oder nur als Rowdytum bewertet werden, selbst wenn beide sich, allerdings in Unkenntnis der individuellen Motivation, zur Begehung der Tat gemeinschaftlich entschlossen hätten. Dieses Ergebnis läßt die Beurteilung der Körperverletzung als in Mittäterschaft begangen zu.

Der *Versuch* ist in allen Fällen des Rowdytums strafbar (§ 215 Abs. 3 StGB).

8 Vgl. H. Lischke/H. Keil, „Zum Tatbestand des Rowdytums“, Neue Justiz, 24/1969, S. 757. Auf diesen Aufsatz stützen sich wesentliche Aussagen.

9 „OG-Urteil vom 9. 12. 1970“, Neue Justiz, 4/1971, S. 117.